

# FAMILIENREFERAT

## SCHNELLE HILFE -

Wir betreuen Ihr krankes Kind



### KONTAKT:

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG  
Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration



Familienreferat  
9020 Klagenfurt am Wörthersee, Hasnerstraße 8  
Tel.: +43 (0) 50536 - 33061  
E-Mail: abt13.fampol@ktn.gv.at

Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)  
Schnelle Hilfe

9020 Klagenfurt am Wörthersee, Fischlstraße 40  
Tel.: +43 (0) 664-803275701  
E-Mail: schnelle.hilfe@avs-sozial.at



» Hotline:  
**0664 - 80 3275 701**

## » Schnelle Fakten bei Schnellen Hilfen

- Wir betreuen Ihr krankes Kind im Alter von 0 bis 13 Jahren,
- schnell und unbürokratisch,
- bei Ihnen zu Hause,
- in Villach und Villach Umgebung,
- in Spittal und Spittal Umgebung,
- in Klagenfurt und Klagenfurt Umgebung,
- in der Zeit zwischen 7.00 und 20.00 Uhr,
- für mindestens 5 Stunden und maximal 10 Stunden pro Tag.
- Die Kosten für Sie betragen € 7,00 / Stunde.

## Die Betreuerinnen

sind ausgebildete Tagesmütter, Kleinkinderzieherinnen oder Kindergartenpädagoginnen und haben Familien- und Lebenserfahrung. Sie sind bei der Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS) nach dem Kollektivvertrag der Sozialen Wirtschaft Österreichs (SWÖ) angestellt und haben regelmäßige Supervisionen, Weiterbildungen und Interventionen.

## Was muss ich tun um die Betreuung zu erhalten?

- Rufen Sie bei der **Schnelle Hilfe – Hotline: 0664- 80 3275 701** an oder schreiben Sie ein E-Mail an [schnelle.hilfe@avs-sozial.at](mailto:schnelle.hilfe@avs-sozial.at)
- Sie erfahren ehestmöglich, ob eine Betreuung für Ihr Kind möglich ist.
- Unsere Mitarbeiterin nimmt folgende Daten für den Vertrag auf: Eigener Name, Adresse, Name des Kindes, Sozialversicherungsnummer, eventuell zu verabreichende Medikamente ...
- Sie sorgen für Lebensmittel, damit die Betreuerin der AVS Ihr Kind altersgemäß versorgen kann.
- Ab dem vierten Betreuungstag wird eine ärztliche Bestätigung benötigt.

## Kann ich einen Kostenrückerstattung beantragen?

Das Land Kärnten gewährt Familien mit geringem Einkommen unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss.

» Alle Informationen dafür finden Sie unter [www.ktn.gv.at/familie](http://www.ktn.gv.at/familie)

## LEITFADEN FÜR ELTERN UND OBSORGEBERECHTIGTE

### Ankunft der Betreuerin

Nehmen Sie sich für dieses Kennenlernen und den Informationsaustausch mit der Betreuerin mindestens 30 Minuten Zeit.

- Die Kleinkinderzieherin lernt Ihr Kind mit seinen Vorlieben, Ritualen und Lieblingsspielen in seiner gewohnten Umgebung (zu Hause) kennen.
- Sie zeigen der Betreuerin die Räume, die sie benutzen wird.
- Sie unterschreiben den Betreuungsvertrag und besprechen noch die Bedingungen mit der Betreuerin (falls Sie noch nicht registriert sind).
- Die Betreuerin benötigt Ihre schriftliche Bestätigung, wenn Medikamente verabreicht werden sollten.
- Die Betreuerin braucht für den Bedarfsfall die Wohnungsschlüssel und die E-Card Ihres Kindes.



### Das tun wir:

- Betreuung des erkrankten Kindes
- Vorlesen, Spielen, Malen ... "da sein"
- Im Notfall wird das Kind ins Krankenhaus begleitet
- Gesunde Geschwisterkinder betreuen, wenn die Eltern mit dem erkrankten Kind beim Arzt oder im Krankenhaus sind



### Das tun wir nicht:

- Bügeln, putzen, aufräumen, einkaufen gehen ...
- Besuche (wie z.B. Handwerker) empfangen
- Chronisch kranke sowie physisch oder psychisch beeinträchtigte Kinder betreuen (hierfür braucht es speziell geschultes Fachpersonal)
- Ihr Kind betreuen, wenn Sie selbst erkrankt sind
- Ihr Kind betreuen, wenn Sie oder andere Personen zu Hause sind
- Gesunde Geschwister mitbetreuen
- Betreuungen am Samstag und am Sonntag und an Feiertagen

### Ende der Betreuung:

- Sie unterschreiben die Stundenliste der Betreuerin.
- Sie erhalten die Rechnung per Post oder E-Mail im Nachhinein.

**„Schnelle Hilfe – Wir betreuen Ihr krankes Kind“  
Richtlinie für Kostenrückerersatz**

**§ 1 ZIELE UND GRUNDSÄTZE**

Das Land Kärnten gewährt einkommensschwachen Familien unter bestimmten Voraussetzungen für die Betreuung ihres kranken Kindes einen Kostenrückerersatz. Mit dieser Leistung will das Land Kärnten möglichst viele Familien bestmöglich entlasten und gleichzeitig die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen.

**§ 2 FÖRDERVORAUSSETZUNGEN**

1. FördernehmerInnen müssen obsorgeberechtigte Personen sein, die die Familienbeihilfe des Bundes für das zu betreuende Kind beziehen.
2. Die Förderung des Landes Kärnten wird Familien gewährt, die die „Schnelle Hilfe – Wir betreuen Ihr krankes Kind“ in Anspruch nehmen.
3. Der/die Fördernehmer/in muss mit dem Kind einen gemeinsamen Hauptwohnsitz in Kärnten haben.
4. Die Förderung des Landes Kärnten wird nur auf Antrag gewährt.
5. Die Einkommensgrenze darf nicht überschritten werden:

Tabelle des maximalen monatlichen Familiennettoeinkommen (inkl. Sonderzahlungen) für die Gewährung des Kostenrückerersatzes:

1 Erwachsener, 1 Kind: € 1.950,-	2 Erwachsene, 1 Kind: € 2.990,-
1 Erwachsener, 2 Kinder: € 2.600,-	2 Erwachsene, 2 Kinder: € 3.640,-
1 Erwachsener, 3 Kinder: € 3.250,-	2 Erwachsene, 3 Kinder: € 4.290,-
1 Erwachsener, 4 Kinder: € 3.900,-	2 Erwachsene, 4 Kinder: € 4.940,-
1 Erwachsener, 5 Kinder: € 4.550,-	2 Erwachsene, 5 Kinder: € 5.590,-

(Der Berechnung liegt ein Pro-Kopf-Einkommen von max. € 1.300,- zugrunde. Wobei sich der Familienfaktor wie folgt zusammensetzt:  
1. Erw. 1,0 Punkte; 2. Erw. 0,8 Punkte; jedes Kind 0,5 Punkte)

**§ 3 ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG**

Der Förderungsbetrag ist einkommensabhängig und beträgt pro Jahr max. € 210,-. Dies entspricht einer kostenlosen Inanspruchnahme von 30 Betreuungsstunden für einkommensschwache Familien pro Jahr.

**§ 4 ANTRAGSTELLUNG UND ENTSCHEIDUNG**

Der/Die AntragstellerIn verpflichtet sich im Antrag auf Kostenrückerersatz, diese Richtlinie als verbindlich anzuerkennen. Für den Antrag ist das vom Amt der Kärntner Landesregierung, Fachabteilung Gesellschaft und Integration, aufgelegte Formular zu verwenden.

Das Antragsformular ist ordnungsgemäß ausgefüllt zusammen mit den erforderlichen Nachweisen, spätestens einen Monat nach Inanspruchnahme der Leistung beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration, einzubringen.

Folgende Unterlagen müssen dem Antrag in Kopie beigelegt werden:

- Meldezettel des antragstellenden Elternteils bzw. des/der Erziehungsberechtigten
- Rechnung der AVS „Schnelle Hilfe – Wir betreuen Ihr krankes Kind“ mit Zahlungsnachweis
- Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe des Bundes (Bescheid oder Auszahlungsbeleg)
- Nachweis über das Familieneinkommen:

**Unselbständig Erwerbstätige:**

- Monatslohnzettel

**Selbständig Erwerbstätige:**

- Einkommenssteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr
- letzter gültiger Einheitswertbescheid (bei nicht buchführungspflichtigen Land- u. Forstwirten)

**Nachweis sonstiger Bezüge, die als Einkommen gelten, insbesondere:**

Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder, gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen, Witwen-, Witwer- und Waisenpensionen

*Für das Einkommen sind die Einkünfte aller Haushaltsmitglieder zusammen zu rechnen. Als Einkommen gelten alle Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, Renten, Pensionen, Einkommen nach dem Opferfürsorgegesetz, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, der Krankenversicherung, Geldleistungen aus dem K-MSG (Mindestsicherung), ferner auch Familienzuschüsse, Unterhaltszahlungen jeglicher Art, Lehrlingsentschädigungen sowie Stipendien und Kinderbetreuungsgeld.  
Es ist von der Einkommenssituation bei Antragstellung auszugehen.*

Die Prüfung der einzelnen Förderanträge sowie die Entscheidung über die Gewährung des Kostenrückerersatzes erfolgt durch die Abteilung 13 - Gesellschaft und Integration des Amtes der Kärntner Landesregierung.

Unvollständige Förderanträge können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird dem/der AntragstellerIn schriftlich bekannt gegeben.

**§ 5 AUSZAHLUNG**

Die Auszahlung des Kostenrückerersatzes des Landes Kärnten erfolgt im Nachhinein auf ein von dem/der AntragstellerIn bekannt zu gebendes Bankkonto.

**§ 6 KEIN RECHTSANSPRUCH**

Das Land Kärnten entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie über die Gewährung der Förderung. Es besteht kein Rechtsanspruch.

**§ 7 RÜCKERSTATTUNG**

Empfangene Förderungsbeträge sind binnen einer Frist von 4 Wochen zurückzuerstatten, wenn diese durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder Nachweise zu Unrecht erwirkt worden sind.

**§ 8 DATENVERKEHR**

Das Amt der Kärntner Landesregierung sichert die vertrauliche Behandlung der den Anträgen zugrunde liegenden Daten zu.

Der/Die AntragstellerIn stimmt zu, die zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen notwendigen Daten für statistische Auswertungen zur Verfügung zu stellen.

**§ 9 INKRAFTTRETEN**

Diese Richtlinie tritt mit 1. November 2019 in Kraft.

Information aus Anlass der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person  
(Art. 13 und 14 DSGVO)

**„Schnelle Hilfe – Wir betreuen Ihr krankes Kind“ – Antrag auf Kostenrückerstattung**

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen bekannt gegebenen Daten unter nachfolgenden Prämissen verarbeitet werden:

**1. Zweck der Verarbeitung:**

Gewährung eines Kostenrückersatzes für die Inanspruchnahme von „Schnelle Hilfe – Wir betreuen Ihr krankes Kind“ des Landes Kärnten.

Übermittlung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Förderung an die Transparenzdatenbank.

Zweck der Übermittlung und der Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Förderungsempfängern in der Transparenzdatenbank, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, auf Basis des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 sind:

- Die einheitliche und übersichtliche Darstellung der von der öffentlichen Hand erhaltenen Förderungen (Informationszweck)
- Die Erstellung von Auswertungen für statistische, planerische und steuernde Zwecke (Steuerungszweck)
- Die einfache und rasche Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, Einstellung oder Rückforderung einer Förderung erforderlichen Voraussetzungen durch die bearbeitende Behörde (Nachweis- und Überprüfungszweck)

**2. Rechtsgrundlage:**

Freiwillige Leistung des Landes, ohne Rechtsanspruch.

Art. 17 B-VG (Stellung des Landes als Träger von Privatrechten); Allgemeine Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln 1964; Art. 6 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO); Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012).

Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f DSGVO befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

**3. Abfrage von Registern:**

Im Rahmen der Übermittlung der Daten an die Transparenzdatenbank ist zur eindeutigen Identifikation der natürlichen Person (Bürger) die Abfrage aus folgenden Registern erforderlich.

- Stammzahlregister

**4. Hinweise zur Verarbeitung:**

Die erhobenen Daten werden ausschließlich zu den angeführten Zwecken unter Beachtung des geltenden Datenschutzrechtes und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verarbeitet. Es wird zur Kenntnis gebracht, dass ohne Bereitstellung der notwendigen Daten eine Inanspruchnahme der angestrebten Leistungen nicht möglich ist.

Als betroffene Person haben Sie das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung, Widerspruch oder Einschränkung der Verarbeitung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihren Rechten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird, haben Sie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Daten werden an folgende Dritte weitergegeben:

- Bund (Transparenzdatenbank)
- Um etwaige Doppelförderungen zu vermeiden werden die erhobenen Daten mit anderen Förderstellen des Landes Kärnten abgeglichen.

**5. Weitere Informationen:**

**Löschung der Daten:** Aufbewahrungsfrist innerhalb des Amtes der Kärntner Landesregierung mindestens sieben Jahre.

Die Löschung von Daten aus der Transparenzdatenbank richtet sich nach den Bestimmungen des TDBG 2012 BGBl. I Nr. 99/2012 idgF.

**Weiterführende Links:** Weitere Informationen zur Sicherheit Ihrer Daten entnehmen Sie folgendem

Link: [https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/sidebar\\_si\\_sicherheitsinformationen](https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/sidebar_si_sicherheitsinformationen)

**Allgemeine Informationen** bezüglich des Datenschutzes und des DSGVO finden Sie unter folgendem

Link: <https://www.ktn.gv.at/Diverses/datenschutz>

**6. Kontaktdaten:**

<p><b>Kontaktdaten verantwortliche Abteilung:</b>                  Amt der Kärntner Landesregierung                  Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration                  Hasnerstraße 8, 9020 Klagenfurt am Wörthersee                  Telefon: (+43) 050 536 33061 E-Mail: <a href="mailto:abt13.fampol@ktn.gv.at">abt13.fampol@ktn.gv.at</a></p>	<p><b>Kontaktdaten Datenschutzbeauftragter:</b>                  Amt der Kärntner Landesregierung                  Abteilung 1 – Landesamtsdirektion; Datenschutzbeauftragter                  Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee                  Telefon: (+43) 050 536; E-Mail: <a href="mailto:datenschutzbeauftragter@ktn.gv.at">datenschutzbeauftragter@ktn.gv.at</a></p>
--	---